KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG

ERZBISTUM BERLIN | BISTUM MAGDEBURG | BISTUM GÖRLITZ

Katholisches Büro Berlin-Brandenburg, Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Stadt Brandenburg an der Havel
Ordnung und Sicherheit Fachgruppe 32
Frau Gerlich
Per E-Mail
charlotte.gerlich@stadt-brandenburg.de

Katholisches Büro
Berlin-Brandenburg

Chausseestraße 128/129
10115 Berlin
Tel.: 030 / 280 464 - 28
Fax: 030 / 280 944 - 37
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Berlin, den 12. Oktober 2026

Ihr Zeichen: SVBRB-04-32.-32.0.022 Ladenschluss

Sehr geehrte Frau Gerlich,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22. September 2026 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse in der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2027.

I.

Der Sonntag besitzt einen besonderen, auch verfassungsrechtlich geschützten Wert als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung für die Bürgerinnen und Bürger. Dieser Schutz folgt aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV und dient neben der Religionsausübung insbesondere auch der familiären Gemeinschaft und dem gesellschaftlichen Zusammenleben. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 1. Dezember 2009 (Az. 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) hervorgehoben, dass die Sonn- und Feiertagsruhe die Regel bleiben muss und Ausnahmen eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes bedürfen. Bloße wirtschaftliche Umsatzinteressen des Einzelhandels oder allgemeine Einkaufsinteressen der Bevölkerung genügen hierfür nicht.

Die Ausnahmeregelungen des § 5 BbgLöG sind daher im Lichte des verfassungsrechtlichen Sonntagsschutzes auszulegen. Voraussetzung für eine Sonntagsöffnung ist insbesondere, dass das Anlassereignis selbst eine hinreichende Anziehungskraft entfaltet und die Ladenöffnung diesem gegenüber lediglich untergeordnete Bedeutung besitzt.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Stadt Brandenburg an der Havel den gesetzlich eröffneten Rahmen für Sonntagsöffnungen auch im Jahr 2027 nicht vollständig ausschöpfen möchte.

II.
Gegen die vorgesehenen Sonntagsöffnungen am 25. April 2027 aus Anlass des Gartenmarktes sowie am 7. November 2027 aus Anlass des Töpfermarktes bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Beide Veranstaltungen sind nach den vorgelegten Angaben seit Jahrzehnten etabliert und besitzen eine erhebliche regionale Bedeutung. Die angeführten Besucherzahlen von rund 11.000 Personen beim Gartenmarkt und mehr als 10.000 Personen beim Töpfermarkt lassen eine eigenständige Anziehungskraft der Veranstaltungen erkennen.

Auch die vorgesehene räumliche Beschränkung der Ladenöffnungen auf den Bereich der Brandenburger Innenstadt trägt dem erforderlichen Zusammenhang zwischen Anlassereignis und Ladenöffnung Rechnung.

III.
Die beabsichtigten Sonntagsöffnungen am 28. November 2027 und am 12. Dezember 2027 aus Anlass des Brandenburger Weihnachtsmarktes begegnen hingegen erheblichen kirchlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken.

Bei den genannten Terminen handelt es sich um den 1. und 3. Adventssonntag. Die Bedeutung der Adventssonntage für das Kirchenjahr ist überragend. Der 1. Advent markiert zugleich den Beginn des neuen Kirchenjahres. Diese Tage dienen in besonderer Weise der Vorbereitung auf das Weihnachtsfest und sind geprägt von Gottesdienst, Besinnung und familiärer Gemeinschaft.

Der verfassungsrechtliche Sonntagsschutz besitzt deshalb gerade während der Adventszeit ein besonderes Gewicht. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 ausdrücklich hervorgehoben und die seinerzeitige voraussetzungslose Freigabe sämtlicher Adventssonntage in Berlin für verfassungswidrig erklärt. An diesem Verfahren war auch das Erzbistum Berlin als Beschwerdeführer beteiligt.

Zwar schließt diese Entscheidung nicht jede einzelne Sonntagsöffnung während der Adventszeit aus. Sie verdeutlicht jedoch, dass gerade in diesem Zeitraum besonders sorgfältig zu prü-

fen ist, ob die vorgesehene Ausnahme durch einen hinreichend gewichtigen Sachgrund getragen wird und der verfassungsrechtlich gebotene Mindestschutz der Sonntagsruhe gewahrt bleibt.

Vor diesem Hintergrund haben auch andere Bundesländer ihre gesetzlichen Regelungen entsprechend ausgestaltet und Sonntagsöffnungen während der Adventszeit ausgeschlossen oder erheblich eingeschränkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das besondere Ereignis auch ohne die Ladenöffnung einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, der die Zahl derjenigen übersteigt, die allein wegen der geöffneten Verkaufsstellen kommen würden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, Az. 8 CN 2.14).

Eine entsprechende, auf die jeweiligen Öffnungstage bezogene Prognose lässt sich der vorgelegten Begründung nicht hinreichend entnehmen. Die Angabe, dass der Weihnachtsmarkt in Spitzenzeiten von bis zu 7.000 Personen gleichzeitig besucht wurde, belegt zwar dessen Attraktivität, ermöglicht für sich genommen jedoch keinen nachvollziehbaren Vergleich mit dem durch eine stadtweite Ladenöffnung zu erwartenden Besucheraufkommen.

Besonders kritisch sehen wir darüber hinaus, dass die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, die Ladenöffnung an beiden Adventssonntagen auf das gesamte Stadtgebiet auszudehnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss die räumliche Reichweite einer anlassbezogenen Sonntagsöffnung grundsätzlich auf das Umfeld der jeweiligen Veranstaltung beschränkt bleiben. Maßgeblich ist die tatsächliche Ausstrahlungswirkung des Ereignisses und nicht allein der durch die Veranstaltung ausgelöste An- und Abreiseverkehr (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, Az. 8 CN 1.19).Dies entspricht auch den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 BbgLöG, wonach zwischen dem besonderen Ereignis und den geöffneten Verkaufsstellen ein enger räumlicher Zusammenhang bestehen muss.

Die in der Anhörung angeführten Zufahrtswege und Parkmöglichkeiten außerhalb der Innenstadt vermögen aus unserer Sicht eine Öffnung sämtlicher Verkaufsstellen im Stadtgebiet nicht hinreichend zu begründen. Allein der Umstand, dass Besucherinnen und Besucher auf dem Weg zum Weihnachtsmarkt weitere Teile der Stadt durchqueren, lässt noch nicht auf eine entsprechende prägende Wirkung der Veranstaltung in diesen Bereichen schließen.
Die beabsichtigte stadtweite Freigabe erscheint daher auch unabhängig von der besonderen Bedeutung der Adventssonntage rechtlich bedenklich.

Hinzu kommt, dass mit der vorgesehenen Ladenöffnung am 1. und 3. Advent gleich zwei Sonntage innerhalb eines kurzen Zeitraums für den geschäftlichen Verkehr freigegeben werden sollen. Dies verstärkt die Bedenken hinsichtlich der Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses, insbesondere während einer für das christliche Leben besonders bedeutsamen Zeit.

Wir bitten Sie daher, auf die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage am 28. November 2027 und am 12. Dezember 2027 zu verzichten. Jedenfalls bedarf die vorgesehene Ausdehnung auf das gesamte Stadtgebiet aus unserer Sicht einer erneuten Prüfung und einer tragfähigen Begründung.

IV.

Zusammenfassend bestehen gegen die vorgesehenen Sonntagsöffnungen am 25. April 2027 aus Anlass des Gartenmarktes und am 7. November 2027 aus Anlass des Töpfermarktes keine grundsätzlichen Einwände. Die geplanten Ladenöffnungen am 28. November 2027 und am 12. Dezember 2027, dem 1. und 3. Advent, lehnen wir hingegen aus den genannten kirchlichen und verfassungsrechtlichen Erwägungen ab.

Wir bitten Sie, unsere Bedenken bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung zu berücksichtigen und die besondere Bedeutung der Adventssonntage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen

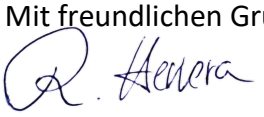

i.A.

Rafael Herrera

Stellvertretender Leiter des Katholischen Büros Berlin-Brandenburg